



## Informationen für bestätigte SARS-CoV-2-Infizierte (mittels PCR- oder Schnelltest)

### Sie wurden positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet?

D.h. Sie haben die Mitteilung vom Gesundheitsamt oder von Ihrer Teststelle/Arzt erhalten, dass der bei Ihnen vorgenommene Abstrich ein positives Ergebnis (mittels PCR- oder Schnelltest) aufweist. Für Sie gilt ab sofort eine häusliche Absonderung, d.h. Sie dürfen auch innerhalb Ihrer Wohnung keinen Kontakt haben bzw. Besuche empfangen von Personen, mit denen Sie nicht zusammen-wohnen. Reduzieren Sie soweit irgend möglich auch die Kontakte innerhalb Ihrer Wohn/Haushaltsgemeinschaft/Familie.

**Wichtig!** Wenn Ihr Erstnachweis mit einem **Schnelltest** erfolgte, lassen Sie schnellstmöglich zur Bestätigung des Schnelltests einen Abstrich zur PCR-Untersuchung vornehmen. Nur mit einem positiven PCR-Ergebnis erhalten Sie einen „**Genesenennachweis**“. Wenn Ihr PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, endet Ihre Absonderung und die Ihrer Haushaltsangehörigen ab diesem Zeitpunkt. Sie sind verpflichtet, das negative PCR-Ergebnis unverzüglich zu melden. Nach Vorlage Ihres negativen PCR-Ergebnisses an [negativtest@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:negativtest@landkreis-ludwigsburg.de) können wir enge Kontaktpersonen informieren und vorzeitig aus der Absonderung entlassen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann bußgeldrechtlich verfolgt werden.

Als Beginn Ihres Absonderungszeitraumes wird das **Testdatum als Tag 0** festgesetzt. Die Absonderung endet nach 10 Tagen automatisch. Sie haben die Möglichkeit die Absonderung vorzeitig bereits am 7. Tag zu beenden mit einem negativen Schnelltestergebnis, das an diesem Tag bei einer offiziell zugelassenen Teststelle (Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung) entnommen wurde. Das negative Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Wenn Sie in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen tätig sind, müssen Sie im Falle eines vorzeitigen Endes Ihrer Absonderungspflicht ab dem 7. Tag der Leitung der Einrichtung zum Betreten der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen. Hierzu darf der Test bereits am 6. Tag Ihrer Absonderung entnommen werden. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens 48 Stunden vor Probenahme symptomfrei sind.

Ihre **Haushaltsangehörigen** unterliegen nach § 4 Corona-Verordnung Absonderung grundsätzlich einer Absonderungspflicht für 10 Tage ab Ihrem positiven Erstnachweis es sei denn, es liegen die Voraussetzungen zur Quarantänebefreiung vor. Eine gesonderte Meldung Ihrer Haushaltskontakte an das Gesundheitsamt ist nicht notwendig. Auch Ihre Haushaltsangehörigen können mit einem ab dem 7. Tag entnommenen negativen Schnelltestergebnis einer offiziellen Teststelle die Quarantäne beenden. Auch hier ist das negative Testergebnis bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen. Schüler oder Kinder in Kindertagesstätten dürfen bereits am 5. Tag mit einem negativen Schnelltestergebnis die Einrichtungen wieder besuchen. Die Testung kann auch in der Schule oder Einrichtung erfolgen, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen.

Bitte wenden →

**„Quarantänebefreite Person“** ist jede nicht positiv getestete asymptomatische,

1. geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat;

Informieren Sie möglichst alle Personen, mit denen Sie bis 2 Tage vor Ihrem Symptombeginn bzw. Testdatum (bei Symptombefreiheit) bis heute Kontakt in folgender Weise hatten:

- Enger Kontakt im Nahfeld (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske)
- Face-to-face-Kontakt (<1,5 m) unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Ihnen im selben Raum bei nicht ausreichender Raumlüftung mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole

Nur so können Kontaktpersonen außerhalb des familiären Umfeldes ihr Kontaktverhalten einschränken bzw. sich testen lassen. Im Einzelfall prüfen wir, ob im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens oder bei Kontakt in medizinische oder pflegerische Bereiche eine Absonderungspflicht vorliegt. Auch hier greifen die Ausnahmen für „Quarantänebefreite Personen“. Eine Kontaktpersonenliste zur Meldung etwaiger enger Kontakte aus solchen Bereichen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.landkreis-ludwigsburg.de>

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung finden Sie in der aktuellen CoronaVO Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/> oder auf den Internetseiten der BZGA, des RKI und des Auswärtigen Amtes. Über unsere Homepage unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de> gelangen Sie auf die entsprechenden Links.

Wenn Sie als infizierte Person der Absonderungspflicht unterliegen, können Sie vom Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde eine entsprechende Bestätigung über die Pflicht zur Absonderung verlangen.